

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
97/C 93/01	ECU.....	1
97/C 93/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
97/C 93/03	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Maschinen, geändert durch die Richtlinien 91/368/EWG, 93/44/EWG und 93/68/EWG (!)	3
97/C 93/04	Staatliche Beihilfen — C 10/95 (ex N 286/94) — Italien (!)	10
97/C 93/05	Staatliche Beihilfen — C 2/97 (N 854/95) — Niederlande (!)	11
97/C 93/06	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden (!)	16
97/C 93/07	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	17

II *Vorbereitende Rechtsakte*

.....



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	III <i>Bekanntmachungen</i>	
	Kommission	
97/C 93/08	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion	19
97/C 93/09	Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern	20
97/C 93/10	Aufruf zur Unterbreitung von Vorschlägen für Aktionen zugunsten von Personen, die an der Alzheimer-Krankheit leiden — Mitteilung	22
97/C 93/11	Vorankündigung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Technologievalidierungs- und Technologietransferprojekte im Rahmen des spezifischen Programms zur Verbreitung und optimalen Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration (1994—1998)	23
97/C 93/12	Programm für gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung — Ausschreibung für den dritten Aufruf zur Angebotsabgabe für das spezifische Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung (1994—1998)	23

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

21. März 1997

(97/C 93/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,2182	Finnmark	5,81899
Dänische Krone	7,42990	Schwedische Krone	8,79532
Deutsche Mark	1,94910	Pfund Sterling	0,719313
Griechische Drachme	306,892	US-Dollar	1,15148
Spanische Peseta	165,410	Kanadischer Dollar	1,58604
Französischer Franken	6,57551	Japanischer Yen	141,804
Irishes Pfund	0,733705	Schweizer Franken	1,68323
Italienische Lira	1948,72	Norwegische Krone	7,73620
Holländischer Gulden	2,19402	Isländische Krone	81,7894
Österreichischer Schilling	13,7175	Australischer Dollar	1,46442
Portugiesischer Escudo	195,958	Neuseeländischer Dollar	1,66230
		Südafrikanischer Rand	5,09931

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(97/C 93/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EG) Nr. 1143/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 14)	20. 3. 1997	9,30 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1144/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 17)	20. 3. 1997	29,98 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1145/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bzw. Abgabe für die Ausfuhr von Roggen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 20)	20. 3. 1997	34,95 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1146/96 der Kommission vom 25. Juni 1996 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach allen Drittländern außer der Schweiz und Liechtenstein (ABl. Nr. L 151 vom 26. 6. 1996, S. 23)	—	Keine Angebote
Verordnung (EG) Nr. 2264/96 der Kommission vom 27. November 1996 zur Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Hartweizen nach allen Drittländern (ABl. Nr. L 306 vom 28. 11. 1996, S. 20)	—	Keine Angebote
Verordnung (EG) Nr. 2507/96 vom 27. Dezember 1996 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von in Finnland und Schweden erzeugtem Hafer nach der Schweiz und Liechtenstein (ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1996, S. 12)	20. 3. 1997	26,94 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 2517/96 der Kommission vom 27. Dezember 1996 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Mais in Griechenland (ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1996, S. 58)	20. 3. 1997	Angebote abgelehnt
Verordnung (EG) Nr. 1629/96 der Kommission vom 13. August 1996 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 6)	20. 3. 1997	275,00 ECU/t
Verordnung (EG) Nr. 1630/96 der Kommission vom 13. August 1996 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 9)	20. 3. 1997	Angebote abgelehnt
Verordnung (EG) Nr. 1631/96 der Kommission vom 13. August 1996 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 204 vom 14. 8. 1996, S. 12)	20. 3. 1997	Angebote abgelehnt

Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/392/EWG des Rates vom 14. Juni 1989 über Maschinen ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinien 91/368/EWG ⁽²⁾, 93/44/EWG ⁽³⁾ und 93/68/EWG ⁽⁴⁾

(97/C 93/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)

OEN ⁽¹⁾	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 115	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Fahrtreppen und Fahrsteigen	1995
CEN	EN 289	Sicherheit von Maschinen — Gummi- und Kunststoffmaschinen — Formpressen und Spritzpressen — Sicherheitstechnische Anforderungen für die Gestaltung	1993
CEN	EN 292-1	Sicherheit von Maschinen — Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze — Teil 1: Grundsätzliche Terminologie, Methodologie	1991
CEN	EN 292-2	Sicherheit von Maschinen — Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze — Teil 2: Technische Leitsätze und Spezifikationen	1991
CEN	EN 292-2/A1	Sicherheit von Maschinen — Grundbegriffe, allgemeine Gestaltungsleitsätze — Teil 2: Technische Leitsätze und Spezifikationen	1995
CEN	EN 294	Sicherheit von Maschinen — Sicherheitsabstände gegen das Erreichen von Gefahrenstellen mit den oberen Gliedmaßen	1992
CEN	EN 349	Sicherheit von Maschinen — Mindestabstände zur Vermeidung des Quetschens von Körperteilen	1993
CEN	EN 418	Sicherheit von Maschinen — Not-Aus-Einrichtung, funktionelle Aspekte — Gestaltungsleitsätze	1992
CEN	EN 422	Gummi- und Kunststoffmaschinen — Sicherheit — Blasformmaschinen zur Herstellung von Hohlkörpern — Anforderungen für Konzipierung und Bau	1995
CEN	EN 457	Sicherheit von Maschinen — Akustische Gefahrensignale — Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung (ISO 7731: 1986 modifiziert)	1992

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 29. 6. 1989, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1991, S. 16.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 19. 7. 1993, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 30. 8. 1993, S. 1.

OEN (')	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 474-1	Erdbaumaschinen — Sicherheit — Teil 1: Allgemeine Anforderungen	1994
CEN	EN 474-2	Erdbaumaschinen — Sicherheit — Teil 2: Anforderungen für Planiermaschinen	1996
CEN	EN 474-3	Erdbaumaschinen — Sicherheit — Teil 3: Anforderungen für Lader	1996
CEN	EN 474-4	Erdbaumaschinen — Sicherheit — Teil 4: Anforderungen für Baggerlader	1996
CEN	EN 474-5	Erdbaumaschinen — Sicherheit — Teil 5: Anforderungen für Hydraulikbagger	1996
CEN	EN 474-6	Erdbaumaschinen — Sicherheit — Teil 6: Anforderungen für Muldenfahrzeuge	1996
CEN	EN 500-1	Bewegliche Straßenbaumaschinen — Sicherheit — Teil 1: Gemeinsame Anforderungen	1995
CEN	EN 500-2	Bewegliche Straßenbaumaschinen — Sicherheit — Teil 2: Besondere Anforderungen an Straßenfräsen	1995
CEN	EN 500-3	Bewegliche Straßenbaumaschinen — Sicherheit — Teil 3: Besondere Anforderungen an Bodenstabilisierungsmaschinen	1995
CEN	EN 500-4	Bewegliche Straßenbaumaschinen — Sicherheit — Teil 4: Besondere Anforderungen an Verdichtungsmaschinen	1995
CEN	EN 500-5	Bewegliche Straßenbaumaschinen — Sicherheit — Teil 5: Besondere Anforderungen an Fugenschneider	1995
CEN	EN 528	Regalbediengeräte — Sicherheit	1996
CEN	EN 547-1	Sicherheit von Maschinen — Körpermaße des Menschen — Teil 1: Grundlagen zur Bestimmung von Abmessungen für Ganzkörper — Zugänge an Maschinenarbeitsplätzen	1996
CEN	EN 547-2	Sicherheit von Maschinen — Körpermaße des Menschen — Teil 2: Grundlagen zur Bemessung von Zugangsöffnungen	1996
CEN	EN 547-3	Sicherheit von Maschinen — Körpermaße des Menschen — Teil 3: Körpermaßdaten	1996
CEN	EN 563	Sicherheit von Maschinen — Temperaturen berührbarer Oberflächen — Ergonomische Daten zur Festlegung von Temperaturgrenzwerten für heiße Oberflächen	1994
CEN	EN 574	Sicherheit von Maschinen — Zweihandschaltungen — Funktionelle Aspekte — Gestaltungsleit-sätze	1996
CEN	EN 608	Land- und Forstmaschinen — Tragbare Motorsägen — Sicherheit	1994

OEN (1)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 614-1	Sicherheit von Maschinen — Ergonomische Gestaltungsgrundsätze — Teil 1: Begriffe und allgemeine Leitsätze	1995
CEN	EN 626-1	Sicherheit von Maschinen — Reduzierung des Gesundheitsrisikos durch Gefahrstoffe, die von Maschinen ausgehen — Teil 1: Grundsätze und Festlegungen für Maschinenhersteller	1994
CEN	EN 626-2	Sicherheit von Maschinen — Reduzierung des Gesundheitsrisikos durch Gefahrstoffe, die von Maschinen ausgehen — Teil 2: Methodik beim Aufstellen von Überprüfungsverfahren	1996
CEN	EN 627	Regeln für Datenerfassung und Fernüberwachung von Aufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen	1995
CEN	EN 632	Landmaschinen — Mähdrescher und Feldhäcksler — Sicherheit	1995
CEN	EN 690	Landmaschinen — Stallungstreuer — Sicherheit	1994
CEN	EN 703	Landmaschinen — Siloentnahmegerate — Sicherheit	1995
CEN	EN 706	Sicherheitsanforderungen für Land- und Forstmaschinen — Reblauschneidegeräte	1996
CEN	EN 774	Gartengeräte — Tragbare motorbetriebene Heckenscheren — Sicherheit	1996
CEN	EN 775	Industrieroboter — Sicherheit (ISO 10218: 1992 modifiziert)	1992
CEN	EN 786	Gartengeräte — Elektrisch betriebene handgeführte und handgehaltene Rasentrimmer und Rasenkantentrimmer — Mechanische Sicherheit	1996
CEN	EN 791	Bohrgeräte — Sicherheit	1995
CEN	EN 815	Sicherheit von Tunnelbohrmaschinen ohne Schild und gestängellosen Schachtbohrmaschinen zum Einsatz in Fels	1996
CEN	EN 818-1	Kurzgliedrige Rundstahlketten für Hebezwecke — Sicherheit — Teil 1: Allgemeine Abnahmebedingungen	1996
CEN	EN 818-2	Kurzgliedrige Rundstahlketten für Hebezwecke — Sicherheit — Teil 2: Mitteltolerierte Rundstahlketten für Anschlagketten — Güteklasse 8	1996
CEN	EN 818-4	Kurzgliedrige Rundstahlketten für Hebezwecke — Sicherheit — Teil 4: Anschlagketten — Güteklasse 8	1996
CEN	EN 842	Sicherheit von Maschinen — Optische Gefahrensignale — Allgemeine Anforderungen, Gestaltung und Prüfung	1996
CEN	EN 982	Sicherheit von Maschinen — Sicherheitstechnische Anforderungen, fluidtechnische Anlagen und deren Bauteile — Hydraulik	1996

OEN (1)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 983	Sicherheit von Maschinen — Sicherheitstechnische Anforderungen, fluidtechnische Anlagen und deren Bauteile — Pneumatik	1996
CEN	EN 996	Rammausrüstung — Sicherheitsanforderungen	1995
CEN	EN 1012-1	Kompressoren und Vakuumpumpen — Sicherheitsanforderungen — Teil 1: Kompressoren	1996
CEN	EN 1012-2	Kompressoren und Vakuumpumpen — Sicherheitsanforderungen — Teil 2: Vakuumpumpen	1996
CEN	EN 1032	Mechanische Schwingungen — Prüfverfahren zur Ermittlung der Ganzkörper-Schwingungen von beweglichen Maschinen — Allgemeines	1996
CEN	EN 1033	Hand-Arm-Schwingungen — Laborverfahren zur Messung mechanischer Schwingungen an der Greiffläche handgeführter Maschinen — Allgemeines	1995
CEN	EN 1037	Sicherheit von Maschinen — Vermeidung von unerwartetem Anlauf	1995
CEN	EN 1088	Sicherheit von Maschinen — Verriegelungseinrichtungen in Verbindung mit trennenden Schutzeinrichtungen — Leitsätze für Gestaltung und Auswahl	1995
CEN	EN 1093-3	Sicherheit von Maschinen — Bewertung der Emission von luftgetragenen Gefahrstoffen — Teil 3: Emissionsrate eines festgelegten luftverunreinigenden Stoffes — Prüfstandverfahren unter Verwendung des realen luftverunreinigenden Stoffes	1996
CEN	EN 1093-4	Sicherheit von Maschinen — Bewertung der Emission von luftgetragenen Gefahrstoffen — Teil 4: Erfassungsgrad eines Absaugsystems — Tracerverfahren	1996
CEN	EN 1152	Traktoren und Maschinen für die Land- und Forstwirtschaft — Schutzeinrichtungen für Gelenkwellen — Verschleißprüfungen und Festigkeitsprüfungen	1994
CEN	EN 1417	Gummi- und Kunststoffmaschinen — Walzwerke — Sicherheitsanforderungen	1996
CEN	EN ISO 3450	Erdbaumaschinen — Bremsanlagen von gummi-bereiften Maschinen — Anforderungen und Prüfungen (ISO 3450:1995)	1996
CEN	EN ISO 3457	Erdbaumaschinen — Schutzeinrichtungen — Begriffe und Anforderungen (ISO 3457:1986)	1995
CEN	EN ISO 3743-1	Akustik — Bestimmung der Schalleistungspegel von Geräuschquellen — Verfahren der Genauigkeitsklasse 2 für kleine, transportable Quellen in Hallfeldern — Teil 1: Vergleichsverfahren in Prüfräumen mit schallharten Wänden (ISO 3743-1:1994)	1995
CEN	EN ISO 3743-2	Akustik — Bestimmung der Schalleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen — Verfahren der Genauigkeitsklasse 2 für kleine, transportable Quellen in Hallfeldern — Teil 2: Verfahren Sonder-Hallräume (ISO 3743-2:1994)	1996

OEN (*)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN ISO 3744	Akustik — Bestimmung der Schalleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen — Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 2 für ein im wesentlichen freies Schallfeld über einer reflektierenden Ebene (ISO 3744:1994)	1995
CEN	EN ISO 3746	Akustik — Bestimmung der Schalleistungspegel von Geräuschquellen aus Schalldruckmessungen — Hüllflächenverfahren der Genauigkeitsklasse 3 über einer reflektierenden Ebene (ISO 3746:1995)	1995
CEN	EN ISO 6682	Erdbaumaschinen — Stelleile — Bequemlichkeitsbereiche und Reichweitenbereiche (ISO 6682:1986, einschließlich Änderung 1:1989)	1995
CEN	EN ISO 7235	Akustik — Messungen an Schalldämpfern in Kanälen — Einfügungsdämpfungsmaß, Strömungsgeräusch und Gesamtdruckverlust (ISO 7235:1991)	1995
CEN	EN ISO 8662-4	Handgehaltene motorbetriebene Maschinen — Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff — Teil 4: Schleifmaschinen (ISO 8662-4:1994)	1995
CEN	EN ISO 8662-6	Handgehaltene motorbetriebene Maschinen — Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff — Teil 6: Schlagbohrmaschinen (ISO 8662-6:1994)	1995
CEN	EN ISO 9614-1	Akustik — Bestimmung der Schalleistungspegel von Schallquellen aus Schallintensitätsmessungen — Teil 1: Messungen an diskreten Punkten (ISO 9614-1:1993)	1995
CEN	EN ISO 11111	Sicherheitsanforderungen an Textilmaschinen (ISO 11111:1995)	1995
CEN	EN ISO 11145	Optik und optische Instrumente — Laser und Laseranlagen — Begriffe und Formelzeichen (ISO 11145:1994)	1994
CEN	EN ISO 11200	Akustik — Geräuschabstrahlung von Maschinen und Geräten — Leitlinien zur Anwendung der Grundnormen zur Bestimmung von Emissions-Schalldruckpegeln am Arbeitsplatz und an anderen festgelegten Orten (ISO 11200:1995)	1995
CEN	EN ISO 11201	Akustik — Geräuschabstrahlung von Maschinen und Geräten — Messung von Emissions-Schalldruckpegeln am Arbeitsplatz und an anderen festgelegten Orten — Verfahren der Genauigkeitsklasse 2 für ein im wesentlichen freies Schallfeld über einer reflektierenden Ebene (ISO 11201:1995)	1995
CEN	EN ISO 11202	Akustik — Geräuschabstrahlung von Maschinen und Geräten — Messung von Emissions-Schalldruckpegeln am Arbeitsplatz und an anderen festgelegten Orten — Verfahren der Genauigkeitsklasse 3 für Messungen unter Einsatzbedingungen (ISO 11202:1995)	1995
CEN	EN ISO 11203	Akustik — Geräuschabstrahlung von Maschinen und Geräten — Bestimmung von Emissions-Schalldruckpegeln am Arbeitsplatz und an anderen festgelegten Orten (ISO 11203:1995)	1995

OEN (*)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN ISO 11204	Akustik — Geräuschabstrahlung von Maschinen und Geräten — Messung von Emissions-Schalldruckpegeln am Arbeitsplatz und an anderen festgelegten Orten — Verfahren mit Umgebungskorrekturen (ISO 11204:1995)	1995
CEN	EN ISO 11546-1	Akustik — Bestimmung der Schalldämmung von Schallschutzkapseln — Teil 1: Messungen unter Laborbedingungen (zum Zweck der Kennzeichnung) (ISO 11546-1:1995)	1995
CEN	EN ISO 11546-2	Akustik — Bestimmung der Schalldämmung von Schallschutzkapseln — Teil 2: Messungen im Einsatzfall (zum Zweck der Abnahme und Nachprüfung) (ISO 11546-2:1995)	1995
CEN	EN ISO 11691	Akustik — Messungen an Schalldämpfern in Kanälen ohne Strömung — Laborverfahren der Genauigkeitsklasse 3 (ISO 11691:1995)	1995
CEN	EN 23741	Akustik — Bestimmung des Schalleistungspegels von Geräuschquellen — Rahmenmeßverfahren der Genauigkeitsklasse 1 für Breitbandspektren in Hallräumen (identisch mit ISO 3741:1988)	1991
CEN	EN 23742	Akustik — Bestimmung des Schalleistungspegels von Geräuschquellen — Methoden der Genauigkeitsklasse 1 in Hallräumen für Quellen mit Reinton- und Schmalbandanteilen (identisch mit ISO 3742:1988)	1991
CEN	EN 25136	Akustik — Ermittlung der von Ventilatoren in Kanäle abgestrahlten Schalleistung — Kanalverfahren (ISO 5136:1990 und Technisches Korrigendum 1:1993)	1993
CEN	EN 28094	Stahlseilfördergurte — Haftung zwischen der Deckplatte und der Kernschicht (ISO 8094:1984)	1994
CEN	EN 28662-1	Handgehaltene motorbetriebene Maschinen — Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff — Teil 1: Allgemeines (ISO 8662-1:1988)	1992
CEN	EN 28662-2	Handgehaltene motorbetriebene Maschinen — Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff — Teil 2: Meißelhämmer und Niet-hämmer (ISO 8662-2:1992)	1994
CEN	EN 28662-2/A1	Handgehaltene motorbetriebene Maschinen — Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff — Teil 2: Meißelhämmer und Niet-hämmer (ISO 8662-2:1992)	1995
CEN	EN 28662-3	Handgehaltene motorbetriebene Maschinen — Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff — Teil 3: Gesteinsbohrmaschinen und Bohrhämmer (ISO 8662-3:1992)	1994
CEN	EN 28662-3/A1	Handgehaltene motorbetriebene Maschinen — Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff — Teil 3: Gesteinsbohrmaschinen und Bohrhämmer (ISO 8662-3:1992)	1995
CEN	EN 28662-5	Handgehaltene motorbetriebene Maschinen — Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff — Teil 5: Aufbruchhämmer und Spatenhämmer (ISO 8662-5:1992)	1994

OEN (*)	Bezugsnummer	Titel der harmonisierten Normen	Jahr der Ratifizierung
CEN	EN 28662-5/A1	Handgehaltene motorbetriebene Maschinen — Messung mechanischer Schwingungen am Handgriff — Teil 5: Aufbruchhämmer und Spatenhämmer (ISO 8662-5:1992)	1995
CEN	EN 30326-1	Mechanische Schwingungen — Laborverfahren zur Bewertung der Schwingungen von Fahrzeugsitzen — Teil 1: Grundlegende Anforderungen (ISO 10326-1:1992)	1994
CEN	EN 31252	Laser und Laseranlagen — Lasergerät — Mindestanforderungen an die Dokumentation (ISO 11252:1993)	1994
CEN	EN 31253	Laser und Laseranlagen — Lasergerät — Mechanische Schnittstellen (ISO 11253:1993)	1994
CLC	EN 60204-1	Sicherheit von Maschinen — Elektrische Ausrüstung von Maschinen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen	1992

(*) OEN: Europäische Normenorganisation.

CEN: Rue de Stassart 36, B-1050 Bruxelles, Tel.: (32-2) 550 08 11, Fax: (32-2) 550 08 19.

CENELEC: Rue de Stassart 35, B-1050 Bruxelles, Tel.: (32-2) 519 68 71, Fax: (32-2) 519 69 19.

ETSI: BP 152, F-06561 Valbonne Cedex, Tel.: (33) 492 94 42 12, Fax: (33) 493 65 47 16.

HINWEIS:

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine nationale Normenorganisation gerichtet werden, deren Liste ⁽¹⁾ sich im Anhang der Richtlinie 83/189/EWG des Rates ⁽²⁾ befindet, welche durch die Richtlinie 94/10/EG ⁽³⁾ geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bedeutet nicht, daß die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Verzeichnisse:
 - ABl. Nr. C 157 vom 24. 6. 1992, S. 4.
 - ABl. Nr. C 229 vom 25. 8. 1993, S. 3.
 - ABl. Nr. C 207 vom 27. 7. 1994, S. 3.
 - ABl. Nr. C 377 vom 31. 12. 1994, S. 10.
 - ABl. Nr. C 165 vom 1. 7. 1995, S. 3.
 - ABl. Nr. C 42 vom 14. 2. 1996, S. 5.
 - ABl. Nr. C 229 vom 8. 8. 1996, S. 11.
 - ABl. Nr. C 306 vom 15. 10. 1996, S. 5.
 - ABl. Nr. C 359 vom 28. 11. 1996, S. 8.

Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 32 vom 10. 2. 1996, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1994, S. 30.

STAATLICHE BEIHILFEN

C 10/95 (ex N 286/94)

Italien

(97/C 93/04)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten über ein Beihilfevorhaben, das von den italienischen Behörden im Fischereisektor beschlossen wurde**

Mit folgendem Schreiben hat die Kommission der italienischen Regierung mitgeteilt, daß sie beschlossen hat, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag einzustellen.

„Mit Schreiben vom 20. April 1994 hat Ihre Regierung der Kommission einen Regionalentwurf (Sizilien) mit Änderungen zu bestimmten Maßnahmen im Fischereisektor notifiziert. Die Änderungen betreffen das Regionalgesetz Nr. 26 vom 27. Mai 1987, das von der Kommission befürwortet wurde.

Der obengenannte Entwurf enthielt jedoch einige Aspekte, welche die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag rechtfertigten. So hat die Kommission dieses Verfahren aufgrund der Tatsache eingeleitet, daß gemäß Artikel 4 des Entwurfs bestimmte im Regionalgesetz Nr. 25 vom 7. August 1990 (Abl. Nr. C 157 vom 23. 6. 1995, S. 8) vorgesehene Vergünstigungen ausgedehnt werden sollten. Mit diesem zuletzt genannten Gesetz war das Regionalgesetz Nr. 26 vom 27. Mai 1987 geändert worden. Die Kommission hatte beide Regelungen befürwortet (Schreiben der Kommission an die italienische Regierung SG(92) D/15059 vom 3. November 1992 und SG(87) D/13790 vom 13. November 1987). Bei Erhalt des endgültigen Wortlauts des hier zu prüfenden Vorhabens stellte sich heraus, daß die fraglichen Bestimmungen (Artikel 4) nicht übernommen wurden und somit nicht im Wortlaut des Regionalgesetzes vom April 1995 erscheinen.

Die einzige beihilferelevante Bestimmung ist somit Artikel 5 (Finanzierung des Neubaus von Schiffen). Danach können die in Artikel 2 des Gesetzes Nr. 26 vom 27. Mai 1987 genannten Begünstigten (Fischer und Reeder, die ihre gewerbliche Tätigkeit direkt ausüben und in der Region ansässig sind, Fischereigenossenschaften und deren Vereinigungen, Fischereiunternehmen und deren Zusammenschlüsse sowie Fischer- und Reedergesellschaften mit Sitz in der Region), die im Lauf der letzten fünf Jahre Eigner von in der Region Sizilien registrierten Schiffen gewesen sind und deren Schiffe durch Schiffbruch beschädigt oder zerstört wurden, die Kosten für den Neubau von Mehrzweck-Fischereifahrzeugen zu 50 % über Darlehen mit einem Zinssatz von 4 % finanzieren, so-

fern die Tonnage des neuen Schiffes weniger als 160 BRT beträgt und die des zu ersetzenden Schiffes auf keinen Fall um mehr als 20 % übersteigt.

Die oben dargelegte neue Bestimmung des Regionalgesetzes Nr. 26 vom 27. Mai 1987 ist vereinbar mit Ziffer 2.2.3 ‚Investitionsbeihilfen für die Flotte‘ (Ziffer 2.2.3.1 — Beihilfen für den Bau von neuen Fischereifahrzeugen) der Leitlinien für die Prüfung der einzelstaatlichen Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Abl. Nr. C 260 vom 17. 9. 1994, S. 3), die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (Abl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 1) beziehen. Nur unter bestimmten außergewöhnlichen Voraussetzungen (Abwrackung des Schiffes oder Zerstörung durch Schiffbruch) ist der nicht ausdrücklich genehmigte Neubau eines Schiffes als Ersatz für das im Flottenregister aufgeführte, zerstörte Schiff möglich. In diesem Fall wird der Fischereiaufwand insgesamt nicht erhöht, da die Flottenzugänge und -abgänge nach Maßgabe des mehrjährigen Ausrichtungsprogramms erfolgen. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93, auf den unter der genannten Ziffer der Leitlinien verwiesen wird, müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, daß Zuschüsse für den Schiffbau keine Erhöhung des Fischereiaufwands nach sich ziehen.

Die Höhe der vorgesehenen Zuschüsse entspricht Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 (Tabelle 3, Gruppe 1, Ziel-1-Regionen: Öffentliche Zuschüsse von mindestens 5 %, Beteiligung der Begünstigten von mindestens 40 %). In Artikel 17 des Regionalgesetzes Nr. 26 vom 27. Mai 1987 ist überdies ausdrücklich vorgesehen, daß die Beteiligungen den Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen müssen.

Die Kommission beehrt sich, der italienischen Regierung mitzuteilen, daß sie im Anschluß an die Prüfung der obengenannten Punkte beschlossen hat, das Verfahren zur Prüfung dieses Regionalgesetzes einzustellen.“

STAATLICHE BEIHILFEN

C 2/97 (N 854/95)

Niederlande

(97/C 93/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten betreffend Beihilfen, die die niederländische Regierung für den intermodalen Verkehr vorschlägt**

Die Kommission hat die niederländische Regierung mit nachstehendem Schreiben von der Einleitung des Verfahrens in Kenntnis gesetzt.

„Mit Schreiben vom 22. September 1995 unterrichtete die niederländische Regierung über ihre Ständige Vertretung die Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag von einem Vorschlag zur Einführung einer zeitweiligen Beihilferegelung in bezug auf Vorbereitungs- und Anlaufkosten im intermodalen Verkehr. Mit Schreiben vom 30. Oktober 1995 ersuchte die Kommission um weitere Informationen. Hierauf antwortete die niederländische Regierung am 23. Januar 1996. Ein weiteres Ersuchen um Informationen wurde am 18. März 1996 versandt; die Antwort der niederländischen Regierung hierauf ging am 10. Juli 1996 bei der Kommission ein. Sie gab Anlaß zu weiteren Fragen der Kommission, die mit Schreiben vom 23. August 1996 der niederländischen Regierung übermittelt wurden. Diese antwortete mit Schreiben vom 18. November 1996, das am 22. November 1996 beim Generalsekretariat der Kommission registriert wurde. Ferner fand am 20. November 1995 eine Zusammenkunft von Vertretern der Dienststellen der Kommission und der niederländischen Regierung statt.

1. Beschreibung der Maßnahme*Zweck der Maßnahme*

Bei der notifizierten Maßnahme handelt es sich um den Entwurf eines Beschlusses des Ministers für Verkehr, öffentliche Arbeiten und Wasserwirtschaft. Damit wird eine zeitweilige Beihilferegelung in bezug auf Vorbereitungs- und Anlaufkosten im intermodalen Verkehr eingeführt. Dieser wird von der niederländischen Regierung aktiv gefördert. In ihrer Schrift ‚Förderung des intermodalen Verkehrs‘ vom Mai 1994 nennt die niederländische Regierung die Steigerung der Anzahl von Pendelverbindungen (im Schienen-, Binnenschiffs- und Kurzstrecken-seeverkehr) als politisches Ziel. In Artikel 1 des Beschlusses wird eine Pendelverbindung definiert als ‚ein nahezu ungebrochener Verkehrsdienst zwischen im Prinzip zwei festen Punkten oder Schiffahrtsbereichen auf einer bestimmten Strecke und nach einem festen Fahrplan‘.

Es soll sichergestellt werden, daß der Anteil des intermodalen Verkehrs am Gesamtverkehr auf Entfernungen über 200 km mit Ursprung oder Ziel in den Niederlanden von ungefähr 12,5 Mio. Tonnen im Jahr 1993 bis zum Jahr 2015 auf ungefähr 65 Mio. Tonnen ansteigt. 150 tägliche Pendelverbindungen sollen zu diesem Anstieg beitragen. Das Hauptziel der Regelung besteht somit darin, die Zahl der Pendelverbindungen auf dem Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehrsmarkt mit Ursprung oder Ziel in den Niederlanden zu steigern. Diese Pendelverbindungen sollten öffentlich und damit jedem Versender zugänglich sein (Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses).

Mittel zum Erreichen des Ziels

Die niederländische Regierung gewährt Betreibern eine Beihilfe, um sie während der Vorbereitungs- und Anlaufzeit des Betriebs einer Pendelverbindung zu unterstützen. Es sind zwei Arten von Beihilfen vorgesehen:

- eine Beihilfe zu den Vorbereitungskosten in Höhe von 50 % derselben mit einer Obergrenze von 100 000 HFL. Vorbereitungskosten sind nach Artikel 1 des Beschlusses ‚die vor dem Betrieb der Pendelverbindung im Rahmen einer Durchführbarkeitsstudie und der Gründung des für den Betrieb der Pendelverbindung erforderlichen Gemeinschaftsunternehmens entstehenden Kosten‘;
- eine Beihilfe zu den Anlaufkosten in Höhe von einem Drittel des Anlaufverlusts mit einer Obergrenze von 500 000 HFL. Anlaufkosten sind nach Artikel 1 des Beschlusses ‚die Betriebskosten der Pendelverbindung in der Anlaufzeit‘. Die Anlaufzeit wird in demselben Artikel definiert als ‚die ersten beiden Finanzjahre des Betriebs der Pendelverbindung gemäß dem Finanzbericht‘.

Der Plafond der insgesamt nach der notifizierten Regelung pro Pendelverbindung zahlbaren Beihilfe beträgt 500 000 HFL.

Der Plafond der Beihilfe ist vom zuständigen Minister alle sechs Monate, aufgeteilt in Vorbereitungskosten und Anlaufkosten, festzusetzen. Der Plafond ist der im be-

treffenden Halbjahr für die Durchführung der Maßnahme zur Verfügung stehende Höchstbetrag. Für das zweite Halbjahr 1995 wurde der Plafond auf 2 100 000 HFL festgesetzt; hiervon entfallen 100 000 HFL auf Vorbereitungskosten und 2 000 000 HFL auf Anlaufkosten. Der insgesamt für die Durchführung dieser Beihilferegelung zur Verfügung stehende Höchstbetrag beläuft sich auf 15 000 000 HFL (Artikel 4 Absatz 4 des Beschlusentwurfs). Am 1. Januar 2000 tritt die Maßnahme außer Kraft (Artikel 17 des Beschlusentwurfs).

Beantragung von Beihilfen

Die Beihilfe wird auf Antrag beim zuständigen Ministerium gewährt (Artikel 5). Der Kreis der potentiellen Empfänger ist sehr groß. Ein Antragsteller wird in Artikel 1 des Beschlusentwurfs definiert als ‚ein in der Europäischen Gemeinschaft oder anderweitig ansässiges Unternehmen, das eine Pendelverbindung betreibt oder zu betreiben beabsichtigt‘. Als Unternehmen wird ‚jedes Gebilde, ungeachtet seiner Rechtsform und Finanzstruktur, das eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt‘ definiert (Artikel 1 des Beschlusentwurfs). Der Antragsteller muß je nachdem, ob er Beihilfen für die Vorbereitung oder für die Anlaufzeit beantragt, unterschiedliche Informationen einreichen. Für Vorbereitungsbeihilfen reichen Informationen zur Projektbeschreibung und zu den Kosten (Artikel 6 Absatz 1). Für Anlaufbeihilfen sind nach Artikel 6 Absatz 2 unter anderem Informationen zum voraussichtlichen Verkehrsvolumen auf der Pendelverbindung einschließlich der potentiellen Verkehrsverlagerung von der Straße, zum zu erwartenden Nutzungsgrad der Verbindung, zu den Kosten pro Reisedreckenabschnitt und zu mit Dritten getroffenen Gebührenvereinbarungen notwendig. Ferner muß der Antragsteller Daten zu den geschätzten Kosten und Einnahmen in den ersten fünf Betriebsjahren und zur erwarteten Rentabilitätsschwelle vorlegen.

Entscheidung durch den Minister

In Artikel 7 des Beschlusentwurfs werden die Bewertungskriterien festgelegt, die der Minister bei der Entscheidung über die Gewährung von Beihilfen für ein vorgeschlagenes Projekt anzuwenden hat. In Artikel 7 Absatz 1 werden für Vorbereitungsbeihilfen folgende Kriterien genannt:

- Bestehen von Pendelverbindungen und Vorliegen von Forschungsmaterial;
- innovativer Charakter des Gemeinschaftsunternehmens und der Pendelverbindung.

In Artikel 7 Absatz 2 werden fünf Kriterien für Anlaufbeihilfen genannt:

- die geplante Betriebsfrequenz, der Umfang des geplanten Verkehrsdienstes und die entsprechenden Auswirkungen auf bestehende Verkehrsüberlastungen, die Umwelt und die Wirtschaft;

- innovativer Charakter der neuen Verkehrsverbindung;
- Bestehen einer Pendelverbindung und Wechselbeziehung jener Verbindung mit dem neuen Verkehrsdienst;
- Durchführbarkeit im Hinblick auf die Rentabilität und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Betreiber-gesellschaft;
- Gleichheit des den verschiedenen Verkehrsträgern zugewiesenen Stellenwerts.

Auf der Grundlage dieser Kriterien werden Vorhaben ausgewählt, für die Beihilfen im Rahmen des Plafonds für das betreffende Jahr gewährt werden. Nach Artikel 8 wird in folgenden Fällen keine Beihilfe gewährt:

- die staatlichen Haushaltsmittel sind bereits gebunden;
- es bestehen Gründe für die Annahme, daß der Antragsteller die im Antrag beschriebenen Maßnahmen nicht oder nicht vollständig durchführt oder die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe nicht erfüllt;
- der Antragsteller macht im Rahmen des Antrags oder im künftigen Verlauf des Projekts unrichtige Angaben;
- der Antragsteller hat Konkurs angemeldet;
- der Antrag ging nicht rechtzeitig ein;
- der Antragsteller deckt die Anlaufkosten nicht zu mindestens 25 % selbst.

Projektüberwachung

Die Projektüberwachung erfolgt mittels Zusammenarbeits- und Durchführungsverpflichtungen des Empfängers. Bei beiden Förderungsarten muß der Empfänger Belege über die tatsächlich entstandenen Kosten vorweisen können. Ferner ist er zur Befolgung von Anweisungen des Ministeriums und zur Kooperation bei eventuellen Überprüfungen der Verwendung der Beihilfe verpflichtet (Artikel 11).

Für Beihilfen zur Vorbereitung wird in dem Beschluß eine Aufstellung der tatsächlich entstandenen Vorbereitungskosten sowie eine Finanzbuchhaltung samt eines nach ministeriellen Rechnungsprüfungsvorschriften erstellten Buchprüfungsberichts gefordert (Artikel 12).

Im Fall von Beihilfen zu den Anlaufkosten hat der Empfänger die Pendelverbindung gemäß den bei der Antragstellung eingereichten Daten zu betreiben. Er muß im Besitz aller notwendigen Genehmigungen und Lizenzen sein. Ferner ist er zu effizienten und verständlichen Kosten-Nutzen-Rechnungen verpflichtet (Artikel 11 Absatz 3). Außerdem hat er dem Ministerium Finanz- und La-

geberichte vorzulegen (Artikel 13 Absätze 4 und 5). Das Ministerium kann nach Artikel 15 die Beihilfe streichen, wenn der Empfänger die geförderten Aktivitäten nicht vollständig durchführt, die Verpflichtungen, die mit der Gewährung der Beihilfe verbunden sind, nicht erfüllt oder wenn die Gewährung der Beihilfe aus anderen Gründen unrechtmäßig war und der Empfänger hiervon Kenntnis hatte oder gehabt haben mußte.

2. Rechtliche Beurteilung

Die Maßnahme stellt eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag dar

Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag enthält folgende Bestimmung:

„(...) staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, [sind] mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“

Bei der vorgeschlagenen Maßnahme handelt es sich um einen staatlichen Beitrag zur Deckung von Betriebskosten während der Anlaufzeit von Pendelverbindungen mit Ursprung oder Ziel in den Niederlanden. Im Zuge dieser Maßnahme erhält eine bestimmte Gruppe von Unternehmen Mittel der öffentlichen Hand. Da diese Mittel zur Deckung der Betriebskosten bestimmt sind, handelt es sich um eine Betriebsbeihilfe. Die Beihilferegelung sieht keine staatlichen Investitionsbeihilfen vor.

Es besteht im Hinblick auf andere Betreiber von Pendelverkehrs- und Umschlagdiensten die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen. Die Beihilfe kann für Umschlagrichtungen (Häfen und andere Terminals des intermodalen Verkehrs) in den Niederlanden einen Vorteil gegenüber Umschlagrichtungen in anderen Mitgliedstaaten darstellen. Um optimal rentabel zu sein, müssen Pendelverkehrsdienste zwischen Frachtknotenpunkten betrieben werden, damit ein für regelmäßige Dienste ausreichendes Frachtaufkommen gewährleistet ist. Insbesondere Seehäfen sind wichtige Umschlagrichtungen, da dort erhebliche Frachtvolumina aus immer größeren Schiffen gelöscht und zum Weitertransport ins Hinterland verladen werden. Durch die Beihilfen der niederländischen Regierung für Pendelverkehrsdienste zu niederländischen Umschlagrichtungen werden die Kosten im Vorfeld und die Folgekosten von Beförderungen mit Ursprung oder Ziel in niederländischen Häfen gesenkt; damit könnte zusätzlicher Verkehr zu den Umschlagrichtungen angezogen werden. Die Maßnahme ist also geeignet, Verkehrsströme zu Lasten von Umschlagrichtungen in anderen Mitgliedstaaten umzulenken.

Die Maßnahme scheint mit dem Gemeinsamen Markt nicht vereinbar zu sein

Artikel 92 Absatz 3 enthält Ausnahmen vom allgemeinen Verbot staatlicher Beihilfen. Betriebsbeihilfen — also Beihilfen zu den Kosten, die ein Unternehmen normalerweise im Zuge seines täglichen Betriebs oder seiner üblichen Tätigkeit hätte tragen müssen — fallen im Prinzip nicht in den Geltungsbereich von Artikel 92 Absatz 3. Beihilfen dieser Art führen in der Regel zu Wettbewerbsverzerrungen auf dem betreffenden Sektor und sind dennoch ihrem Wesen nach nicht zum Erreichen eines der Ziele der obenerwähnten Ausnahmen geeignet. Aus diesem Grund werden Maßnahmen zur Einführung von Betriebsbeihilfen stets intensiv darauf geprüft, ob wichtige Gemeinschaftsinteressen dieser Art von Beihilfe nicht entgegenstehen. Die Deckung von Anlaufverlusten im vorliegenden Fall ist als Betriebsbeihilfe zu betrachten, und es hat beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens nicht den Anschein, als hielte sie der Überprüfung stand.

Die vorliegende Beihilfemaßnahme fällt nicht unter die in Artikel 92 Absatz 2 genannten Ausnahmen. Auch die Bestimmungen in Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und b) EG-Vertrag können keine Anwendung finden. Der niederländischen Regierung zufolge ist die Beihilfe jedoch nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

In Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag heißt es:

„Als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar können angesehen werden: (...) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.“

Die Gemeinschaftspolitik ist seit einiger Zeit auf das Erreichen eines ausgewogenen intermodalen Verkehrssystems ausgerichtet. Durch gemeinschaftliche Rechtsakte wie die Richtlinie 92/106/EWG⁽¹⁾ soll die Entwicklung des kombinierten Verkehrs gefördert werden. In dem neuen Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Rates über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für Aktionen zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs⁽²⁾ wird die stärkere Nutzung des kombinierten Verkehrs als Ziel genannt. Im Grünbuch der Kommission über faire und effiziente Preise im Verkehr⁽³⁾ wird ebenfalls für eine ausgewogenere Verkehrsteilung plädiert, und in der Mitteilung der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 368 vom 17. 12. 1992, S. 38. Mit dem Begriff ‚kombinierter Verkehr‘ wird der intermodale Verkehr in Europa bezeichnet, der aus Kombinationen von Straßenverkehr, Schienenverkehr, Binnenschiffsverkehr und Seeverkehr bestehen kann, wobei der auf der Straße zurückgelegte Streckenabschnitt so kurz wie möglich gehalten wird. Bei der Betrachtung der niederländischen Beihilferegelung sind die Begriffe ‚intermodal‘ und ‚kombiniert‘ daher synonym.

⁽²⁾ KOM(96) 335 vom 24. Juli 1996.

⁽³⁾ KOM(95) 691 vom 20. Dezember 1995.

über den Kurzstreckenseeverkehr⁽¹⁾ wird die Notwendigkeit einer Einbeziehung des Kurzstreckenseeverkehrs in die intermodale Transportkette betont.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 (geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3578/92) wurden staatliche Beihilfen zu Investitionen in die Infrastruktur zur Förderung des kombinierten Verkehrs bis 31. Dezember 1995 ermöglicht⁽²⁾. Die Kommission hat die Verlängerung dieser Regelung bis 31. Dezember 1997 vorgeschlagen⁽³⁾, der Vorschlag wurde jedoch nicht angenommen. Die beschriebene Maßnahme fällt jedenfalls nicht unter die nach Artikel 3 Buchstabe e) der Verordnung (EWG) Nr. 1107/70 erlaubten Maßnahmen, da sie weder Investitionen noch — was Betriebskostenbeihilfen angeht — die dort genannten Staaten betrifft.

Einzelstaatliche politische Maßnahmen zur Unterstützung des intermodalen Verkehrs, einschließlich bestimmter Beihilfen zur Förderung desselben, sind daher mit dem Gemeinschaftsinteresse vereinbar. Die Bezugnahme der niederländischen Regierung auf das Kommissionsprogramm PACT (Pilot Actions for Combined Transport — Pilotaktionen für den kombinierten Verkehr) sowohl in der Notifizierung als auch in ihrem Schreiben vom 18. November 1996 geben jedoch Anlaß zu den nachfolgenden Bemerkungen.

Die im PACT-Programm genannten Finanzierungsarten und der dort vorgesehene Ermessungsspielraum der Kommission können nicht an sich als Modell für Beihilferegelungen der Mitgliedstaaten dienen. Beim PACT-Programm gewährleistet die Beteiligung aller Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick sowohl auf die Auswahl als auch die Überwachung, daß das Interesse der Gemeinschaft insgesamt an der Förderung des intermodalen Verkehrs stets das wichtigste Kriterium bei der Auswahl von Projekten ist. Im Gegensatz dazu können Mitgliedstaaten, die staatliche Beihilfen an auf ihrem Hoheitsgebiet tätige Unternehmen vergeben, die Beachtung des Gemeinschaftsinteresses grundsätzlich nicht in gleicher Weise garantieren. Im EG-Vertrag wird daher davon ausgegangen, daß staatliche Beihilfen nicht der Gesamtgemeinschaft zugute kommen können. Staatliche Beihilfen können nur in Ausnahmefällen — siehe Artikel 92 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag — als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

Die Kommission ist beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens der Auffassung, daß die negativen Auswirkungen der Maßnahme auf den Wettbewerb zwischen Unternehmen und Umschlageneinrichtungen in der Gemeinschaft den potentiellen Nutzen einer Maßnahme zur Förderung des intermodalen Verkehrs offenbar überwiegen.

⁽¹⁾ KOM(95) 317 vom 5. Juli 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 364 vom 12. 12. 1992, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 253 vom 29. 9. 1995, S. 22.

1. Die Maßnahme kann nicht nur zu einer Verkehrsverlagerung zwischen den Verkehrsträgern, sondern auch — zumindest teilweise — zu einer inakzeptablen Verkehrsverschiebung zwischen verschiedenen Strecken führen. Die niederländische Regierung hat die Kriterien nicht erläutert, nach denen sie anscheinend Vorhaben, die zu Verkehrsverlagerungen zwischen Verkehrsträgern führen, von Vorhaben unterscheidet, die zu inakzeptabel starken Verkehrsverschiebungen zwischen Strecken führen. Zwar wird in Artikel 7 des Beschlusentwurfs die Auswirkung der Maßnahme auf konkurrierende Dienste oder Einrichtungen als Bewertungselement genannt, doch wird im Rahmen des im Beschlusentwurf vorgeschlagenen Bewertungsverfahrens nicht dargelegt, ob dies ein wichtiges Element bei der Entscheidung über die Gewährung der Beihilfe ist und ob die Beihilfe verweigert wird, falls eine Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten zu erwarten ist. In ihrem Schreiben vom 18. November 1996 räumt die niederländische Regierung ein, daß es in gewissem Umfang zu Verkehrsverlagerungen auf eine neu eingerichtete, durch die Beihilfe geförderte Pendelverbindung kommen kann. Der niederländischen Regierung zufolge wird zwar angestrebt, durch die Pendelverbindungen 70 % des Verkehrsaufkommens neu zu schaffen (was Verkehrsverlagerungen von anderen Verkehrsträgern, nicht jedoch von anderen Strecken, auf die neuen Pendelverbindungen einschließt), die Umlenkung von 30 % des bestehenden Verkehrs sei jedoch grundsätzlich noch akzeptabel, sofern nicht mehr als 15 % des Verkehrsaufkommens von bestehenden Pendelverbindungen abgezogen würden. Weshalb die niederländische Regierung diese Prozentzahlen gewählt hat, ist nicht offensichtlich.

2. Außerdem kann eine Maßnahme nicht als im Gemeinschaftsinteresse liegend betrachtet werden, wenn die damit verbundene Beihilfe nicht selektiv (nur unterstützungsbedürftige Unternehmen sollten Beihilfen erhalten), degressiv, zeitlich begrenzt und transparent ist.

a) Beim gegenwärtigen Stand des Verfahrens scheint die Beihilfe aus folgendem Grund nicht selektiv zu sein:

Die niederländische Regierung hat erklärt, daß Pendelverbindungen im Schienen-, Binnenschiffs- und Seeverkehr zum Erreichen eines umweltgerechteren Verkehrssystems besondere staatliche Beihilfen rechtfertigen. Die meisten wirtschaftlichen Aktivitäten verursachen jedoch Anlaufkosten und sind nicht von Beginn an rentabel. Das betreffende Produkt oder die betreffende Dienstleistung müssen der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, was Marketingkosten im Vorfeld verursacht. Die Nachfrage ist nicht immer zum raschen Erreichen der Rentabilitätsschwelle ausreichend, gleichzeitig jedoch muß das Produkt oder die Dienstleistung auf dem Markt in hinreichendem Umfang verfügbar sein, um potentielle Kunden anzuziehen. Diese allgemeine Regel gilt insbesondere für den

Linienbetrieb von Verkehrsverbindungen. Deshalb scheint die Feststellung der niederländischen Regierung, wonach das Erreichen der Rentabilitätsschwelle bei einer Pendelverbindung eine gewisse Zeit dauert, die Gewährung von Betriebskostenbeihilfen nicht zu begründen. Mit der Argumentation der niederländischen Regierung könnten Betriebskostenbeihilfen für alle Linienverkehrsdienste gerechtfertigt werden; dadurch würde die Ausnahme zur Regel, was nicht in der Absicht der niederländischen Regierung liegt.

Die Kommission stellt zwar fest, daß die Beihilfe für jede Pendelverbindung auf einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren begrenzt ist, es ist jedoch zweifelhaft, ob diese Bestimmung an sich ausreicht, um die Bedingung des degressiven Charakters der Beihilfe zu erfüllen.

- b) Auch das Kriterium der Transparenz scheint die Beihilfe nicht zu erfüllen. In ihrem Schreiben vom 18. November 1996 stellt die niederländische Regierung selbst fest, daß die Beurteilung von Vorhaben nach dem Ermessensprinzip erfolgt. Ein solches Prinzip ist der Transparenz regelmäßig abträglich. Es wird insbesondere nicht deutlich, welches der fünf in Artikel 7 Absatz 2 des Beschlusses genannten Kriterien bei einer Beurteilung von Vorhaben ausschlaggebend ist. In ihrem Schreiben vom 18. November 1996 stellt die niederländische Regierung folgendes fest:

„Grundsätzlich sind die Kriterien in dem Sinn gleichrangig, daß jeder Antrag anhand dieser Punkte geprüft und bewertet wird. Für die Genehmigungsfähigkeit eines Antrags ist es beispielsweise nicht ausreichend, daß das betreffende Vorhaben innovativ (Kriterium in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b)) ist, wenn es nicht wirtschaftlich lebensfähig (Kriterium in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe d)) ist.“

Aus dieser Antwort kann jedoch nicht geschlossen werden, daß die Rentabilität die anderen Kriterien stets überwiegt oder ob das Erfüllen der ersten beiden, drei oder vier Kriterien in Artikel 7 Absatz 2 die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens begründet, selbst wenn dessen Wirtschaftlichkeit nicht gewährleistet ist. Die Bewertungskriterien scheinen daher für das erklärte Ziel der niederländischen Regierung, rentable intermodale Verkehrsverbindungen zu fördern, nicht geeignet.

3. Im Hinblick auf Pendelverbindungen im Seeverkehr ist die Maßnahme unabhängig von der Flagge, die ein Schiff führt, anwendbar. Die Kommission ersucht die

niederländische Regierung um Informationen zu den möglichen Auswirkungen dieser Maßnahme im Hinblick auf die Subventionierung von Billigflügen.

4. Daher bleibt fraglich, ob die Regelung zu den Betriebskostenbeihilfen für Pendelverbindungen zu rechtfertigen ist und ob sie das mit den geringsten Wettbewerbsverzerrungen verbundene Instrument zur Bewerksstellung von Verkehrsverlagerungen im intermodalen Verkehr ist.

Infolge obiger Erwägungen hat die Kommission die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag beschlossen, um weitere Informationen von der niederländischen Regierung zu erhalten und den Mitgliedstaaten und Dritten Gelegenheit zu Stellungnahmen zu geben.

Die Kommission weist Sie auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 156 vom 22. Juni 1995, S. 5 erschienene Mitteilung über die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag hin. Danach kann einem Mitgliedstaat auferlegt werden, alle unrechtmäßig, d. h. vor einer endgültigen Entscheidung der Kommission nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag, ausgezahlten Beihilfen von den Empfängern zurückzufordern.

Die Rückzahlung der Beihilfe müßte gemäß den Verfahrensregeln und den Bestimmungen des materiellen Rechts des Königreichs der Niederlande auch Zinsen einschließen, wobei die Verzinsung ab dem Zeitpunkt der Gewährung der unrechtmäßigen Beihilfe erfolgen würde. Dies ist zur Wiederherstellung des Status quo ante durch Entzug aller zu Unrecht seit der Gewährung der Beihilfe erhaltenen finanziellen Vorteile notwendig.

Die Kommission setzt Ihre Regierung ferner davon in Kenntnis, daß die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird, damit andere Mitgliedstaaten und betroffene Dritte hierzu Stellung nehmen können.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten auf, sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Datum dieser Veröffentlichung zu den betreffenden Beihilfemaßnahmen zu äußern und ihre Bemerkungen an folgende Anschrift zu schicken:

Europäische Kommission,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Bemerkungen werden der Regierung der Niederlande mitgeteilt.

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(97/C 93/06)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Datum der Annahme: 12. 2. 1997

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: NN 138/94

Titel: Vorübergehende Stilllegung von Fischereifahrzeugen im Jahr 1993

Zielsetzung: Entschädigung für Einkommenseinbußen aufgrund der vorübergehenden Stilllegung

Rechtsgrundlage: Decreto-legge 13 luglio 1993, n. 224. Attuazione del fermo temporaneo obbligatorio delle unità da pesca per il 1993

Beihilfeintensität: 78 500 Mio. Lit (\pm 3 600 000 ECU)

Dauer: 30 bis 45 Tage

Datum der Annahme: 12. 2. 1997

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: NN 146/94

Titel: Einstellung der Fischerei aus biologischen Gründen im Jahr 1994

Zielsetzung: Zuschüsse für Unternehmen und Schiffsbesatzungen während der Schonzeit

Rechtsgrundlage: Legge n. 504 dell'8 agosto 1994 „Conversione in legge, con modificazioni, del decreto-legge 30 giugno 1994, n. 424, recante attivazione del fermo obbligatorio per il 1994 delle imprese di pesca“

Beihilfeintensität: Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3699/93

Dauer: 30 bis 45 Tage

Datum der Annahme: 12. 2. 1997

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: NN 204/95

Titel: Beihilfen zur Entschädigung für Schonzeiten 1995

Zielsetzung: Entschädigung für Einkommenseinbußen aufgrund von Schonzeiten

Rechtsgrundlage: Decreto-legge n. 380 del 18 settembre 1995 e legge n. 107 del 28 febbraio 1996

Dauer: 30 Tage

Datum der Annahme: 12. 2. 1997

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: NN 004/96

Titel: Beihilfen für die Reeder der Fischereifahrzeuge, die in mauretanischen Gewässern fischen

Zielsetzung: Die Reeder der in mauretanischen Gewässern eingesetzten spanischen Fischereifahrzeuge erhalten eine Unterstützung aufgrund der von den mauretanischen Behörden verhängten Schonzeit

Rechtsgrundlage: Orden de 23 de octubre de 1995 por la que se regula la concesión de ayudas a los armadores de buques de pesca que faenan en el caladero de Mauritania

Beihilfeintensität: Entsprechend Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates

Dauer: Ein Monat

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

(97/C 93/07)

Datum der Annahme: 29. 8. 1995

Mitgliedstaat: Dänemark

Beihilfe Nr.: N 780/A/94 und N 495/A/95

Titel:

- Änderungen der Bestimmungen von Kapitel 7c des Gesetzes über Beihilfen für Agrarstrukturen und für die biologische Landwirtschaft
- Änderungen des Durchführungsdekrets; mit Ausnahme staatlicher Beihilfen an das Handwerk und den Landtourismus

Zielsetzung: Die bestehende Regelung soll besser an die Zielsetzung zur Förderung der Entwicklung von Landgebieten (Ziel 5b), LEADER und sonstige Gemeinschaftsprogramme angepaßt werden

Rechtsgrundlage: Gesetz- und Ministerialdekret

Haushaltsmittel: Für 1994—1999:

- Programm 5b: 21 600 000 ECU
- Programm LEADER: 8 Mio. ECU

Beihilfeintensität: Je nach den vorgesehenen Maßnahmen unterschiedlich mit einem Höchstbetrag von 50 % der erstattungsfähigen Ausgaben und einer Grenze von 90 000 ECU je Vollzeitbeschäftigtem im Agrarbetrieb und 180 000 ECU je Betrieb für sechs Jahre

Dauer: 1994 bis 1999

Bedingungen: Die dänischen Behörden haben zugesagt, die sektorbezogenen Einschränkungen und Begrenzungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2328/91 und (EWG) Nr. 866/90 hinsichtlich der Primär- und Sekundärerzeugnisse einzuhalten

Datum der Annahme: 18. 10. 1995

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 624/95

Titel: Fortführung der Beihilfen und steuerähnlichen Abgaben für die Finanzierung bestimmter Maßnahmen im Getreidesektor (Abgabe FASC), mit Ausnahme der Beihilfen, die in den vom Office national interprofessionnel des céréales (ONIC) (Nationales Berufsbüro für Getreide) geschlossenen Vereinbarungen enthalten sind und dem Landwirtschaftsministerium zur Zustimmung vorgelegt werden

Zielsetzung: Technische Entwicklung und angewandte Forschung im Getreidesektor

Rechtsgrundlage: Dekretsentwurf

Beihilfeintensität: 100 %

Dauer: Vermarktungsjahr 1995—1996

Bedingungen: Die in den vom Office national interprofessionnel (ONIC) geschlossenen Vereinbarungen enthaltenen Beihilfen, die der Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums unterworfen sind, werden getrennt geprüft (Beihilfe Nr. NN 153/95, ABl. Nr. C 1 vom 3. 1. 1997)

Datum der Annahme: 22. 10. 1996

Mitgliedstaat: Luxemburg

Beihilfe Nr.: N 636/A/96

Titel:

- Prämie für die Erhaltung des natürlichen Raums und der Landschaft
- Überschreitung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 vorgesehenen Obergrenzen für die Kofinanzierung durch die Gemeinschaft
- im Jahr 1996 gewährte innerstaatliche Beihilfen für Programmmaßnahmen, die als förderungswürdig für eine Kofinanzierung durch die Gemeinschaft ab dem Jahr 1997 betrachtet werden

Zielsetzung: Die Erhaltung des natürlichen Raums und der Landschaft durch umweltgerechte Agrartätigkeiten soll unterstützt werden

Rechtsgrundlage: Programm „Prämie für die Erhaltung des natürlichen Raums und der Landschaft“

Haushaltsmittel: Gesamtbetrag nicht verfügbar

Beihilfeintensität:

- Weinberge in starker Hang- und Terrassenlage: zwischen 38 000 LUF/ha (970 ECU) und 47 750 LUF/ha (1 219 ECU)
- Baumschulen: 16 000 LUF/ha (392 ECU)
- Weiden und Grünland: zwischen 3 000 LUF/ha (73 ECU) und 3 750 LUF/ha

Dauer:

- Zusätzliche innerstaatliche Beihilfen: unbestimmt
- innerstaatliche Finanzierung der so kofinanzierten Maßnahmen: bis zum 31. 12. 1996

Datum der Annahme: 11. 11. 1996

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 661/96

Titel: Prämien für die Umsiedlung von Agrarbetrieben
— Änderung einer bestehenden Beihilfe

Zielsetzung: Teilausgleich für die Verlegung von Agrarbetrieben außerhalb umweltempfindlicher Gebiete

Rechtsgrundlage: Regelung verlening hervestigingstoelag

Haushaltsmittel: 1996: 6,5 Mio. HFL (\pm 3,1 Mio. ECU)

Beihilfeintensität: Pauschalbeträge je Hektar, die nach Maßgabe des Werts der Gebäude des verkauften Unternehmens bestimmt werden, um die Umsiedlungskosten teilweise auszugleichen

— 3 000 HFL (\pm 1 400 ECU) je Hektar

— 10 % des Werts der betreffenden Gebäude

Dauer: Unbestimmt

Bedingungen: Die Kommission hat die Bestätigung der niederländischen Behörden zur Kenntnis genommen, daß

im Rahmen dieser Regelung der Ankaufswert für Land und Gebäude dem repräsentativen Marktwert für kommerzielle Transaktionen entspricht

Datum der Annahme: 15. 11. 1996

Mitgliedstaat: Deutschland (Niedersachsen)

Beihilfe Nr.: N 671/96

Titel: Beihilfe für die Inventur von Privatwäldern

Zielsetzung: Inventur von Privatwäldern, um die natürlichen Ressourcen dieser Wälder besser nutzen zu können

Rechtsgrundlage: Zuwendungsbescheid des Landes Niedersachsen zur Förderung der flächendeckenden Waldinventur

Haushaltsmittel:

— 390 000 DM (rund 210 000 ECU) im Jahr 1996

— 780 000 DM (rund 410 000 ECU) jährlich im Zeitraum 1997—1999

Beihilfeintensität: 90 % der förderungswürdigen Personal- und Sachkosten der Inventurmaßnahmen

Dauer: 1996—1999

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Festsetzung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion

(97/C 93/08)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Subvention für die Lieferung von geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach den Insel Réunion durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstsubvention gemäß Artikel 6 Absatz 3, der Verordnung (EWG) Nr. 2629/89 der Kommission⁽¹⁾ beziehen kann, beträgt rund 10 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 531/97 der Kommission⁽²⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 1. April 1997 und endet am 3. April 1997 um 10.00 Uhr (belgische Zeit).
2. Bei den folgenden wöchentlichen Ausschreibungen läuft die Frist für die Einreichung der Angebote jeweils am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr ab. Die letzte Angebotsfrist beginnt am 23. Juni 1997 und endet am 26. Juni 1997 um 10.00 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt jeweils am Montag vor Ablauf der jeweils letzten Angebotsfrist.

Für den Zeitraum vom 25. April 1997 bis zum 8. Mai 1997 wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, gilt sie auch für alle weiteren während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung durchgeführten wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Fernkopierer oder Telegramm bei nachstehenden Anschriften eingehen:

— Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-60322 Frankfurt am Main (Telex: 411727, Telefax: (069) 156 47 93, 156 47 94),

— Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (Telex: Ofible A 270 807),

— Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione II, viale Shakespeare, I-00100 Roma (Telex: Mincomes 610 083),

— Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-2517 Den Haag (Telex: Hovakker 32 579),

— Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex: OBEA 24 076),

— Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queen's Walk, UK-Reading RG1 7QW Berks (Telex: 8 48 302),

— Department of Agriculture and Fisheries, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (Telex: Agri EI 93 607),

— EF-direktoratet, Nyropsgade 26, DK-1780 København V (Telex: 15137 DK),

— Service d'économie rurale, office du blé, 113-115, rue de Hollerich, L-1741 Luxembourg (Telex: Agrim Lux 2537),

— Landwirtschaftsministerium, 2, rue Acharnon, GR-Athen (Telex: 216 185 und 216 186/yr gr),

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1989, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 82 vom 22. 3. 1997, S. 50.

- Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Telex: 23 427 SENPA E),
- Ministério do Comércio e Turismo, Direcção do Comércio Externo, avenida da República, n.º 79, P-1000 Lisboa (Telex: 13 418),
- Statens Jordbruksverk, Vallgatan 8, S-55182 Jönköping (Telex: 70991 SJV-S, Telefax: 36190546),
- Maa- ja metsätalousministeriö, interventioyksikkö, PL 232, FIN-00171 Helsinki (Telefax: 09-1609760, 09-1609790),
- AMA (Agrarmarkt Austria), Dresdnerstraße 70, A-1200 Wien (Telefax: 0043-1-33151399/33151298).

Die nicht durch Fernschreiben, Telefax oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an eine der vorstehend genannten Anschriften werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Subvention beim Versand von Reis

nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 531/97. Vertraulich“.

Die eingereichten Angebote bleiben so lange bindend, bis die Bieter durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung benachrichtigt wurden.

2. Das Angebot und der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/87 genannte Nachweis sind in der (oder einer der) amtlichen Sprache(n) desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskaution

Die Ausschreibungskaution ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet das Recht auf Erteilung eines Subventionsdokuments in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge gewährten Subvention.

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern

(97/C 93/09)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95⁽¹⁾ genannten Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92⁽²⁾ enthaltenen Zonen I bis VI und der Zone VIII, mit Ausnahme von Guyana, Madagaskar und Surinam, durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die Festsetzung der Höchstausfuhrerstattung gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95⁽⁴⁾, beziehen kann, beträgt ungefähr 10 000 Tonnen.

3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 530/97 der Kommission⁽⁵⁾.

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 1. April 1997 und endet am 3. April 1997 um 10.00 Uhr (belgische Zeit).
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10.00 Uhr. Die letzte Angebotsfrist beginnt am 20. Juni 1997 und endet am 26. Juni 1997 um 10.00 Uhr.

Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 82 vom 22. 3. 1997, S. 48.

Für den Zeitraum vom 25. April bis zum 8. Mai 1997 wird die Einreichung von Angeboten ausgesetzt.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben, Fernkopierer oder Telegramm bei nachstehenden Anschriften eingehen:

- Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), Adickesallee 40, D-60322 Frankfurt am Main (Telex: 411727, Telefax: (069) 156 47 93, 156 47 94),
- Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (Telex: Ofible A 270 807),
- Ministero per il commercio con l'estero, direzione generale import-export, divisione II, viale Shakespeare, I-00100 Roma (Telex: Mincomes 610 083),
- Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-2517 Den Haag (Telex: Hovakker 32 579),
- Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex: OBEA 24 076),
- Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queen's Walk, UK-Reading RG1 7QW Berks (Telex: 8 48 302),
- Department of Agriculture and Fisheries, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, IRL-Dublin 2 (Telex: Agri EI 93 607),
- EF-direktoratet, Nyropsgade 26, DK-1780 København V (Telex: 15137 DK),
- Service d'économie rurale, office du blé, 113-115, rue de Hollerich, L-1741 Luxembourg (Telex: Agrim Lux 2537),

— Landwirtschaftsministerium, 2, rue Acharnon, GR-Athen (Telex: 216 185 und 216 186/ yg gr),

— Servicio Nacional de Productos Agrarios (SENPA), c/Beneficencia 8, E-28004 Madrid (Telex: 23 427 SENPA E),

— Ministério do Comércio e Turismo, Direcção do Comércio Externo, avenida da República, nº 79, P-1000 Lisboa (Telex: 13 418),

— Statens Jordbruksverk, Vallgatan 8, S-55182 Jönköping (Telex: 70991 SJV-S, Telefax: 36190546),

— Maa- ja metsätalousministeriö, interventioyksikkö, PL 232, FIN-00171 Helsinki (Telefax: 09-1609760, 09-1609790),

— AMA (Agrarmarkt Austria), Dresdnerstraße 70, A-1200 Wien (Telefax: 0043-1-33151399/33151298).

Die nicht durch Fernschreiben, Fernkopierer oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Reis nach bestimmten, in der Verordnung (EG) Nr. 530/97 angegebenen Drittländern — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 genannte Nachweis sind in der (oder einer der) amtlichen Sprache(n) desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskautio

Die Ausschreibungskautio ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende, nach bestimmten in der Verordnung (EG) Nr. 530/97 genannten Drittländern auszuführende Menge zugeschlagenen Ausfuhrerstattung.

Aufruf zur Unterbreitung von Vorschlägen für Aktionen zugunsten von Personen, die an der Alzheimer-Krankheit leiden

Mitteilung

(97/C 93/10)

Im Gemeinschaftshaushalt für 1997 ist vorgesehen, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Aktionen zugunsten von an der Alzheimer-Krankheit leidenden Personen und ihrem Pflegepersonal durchführen soll.

In diesem Zusammenhang fordert die Kommission der Europäischen Gemeinschaften dazu auf, Anträge auf Gewährung einer finanziellen Hilfe für zeitlich begrenzte Projekte einzureichen. Zu den Zielen dieser Projekte sollen die Förderung der Weitergabe der besten Vorgehensweisen und innovativen Ansätze, die Ermutigung zum und Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustauschs sowie die Weiterbildung gehören.

In Anbetracht der Komplexität des betreffenden Phänomens, insbesondere was die Diagnostik anbelangt, werden Vorschläge geprüft, die sich im weitergehenden Sinne mit den Krankheiten der fortschreitenden Geistesstörung befassen.

Durch die vorliegende Mitteilung werden interessierte Personen, Institute und sonstige Einrichtungen aufgefordert, Vorschläge für Aktionen einzureichen. Auf Anfrage wird ihnen ein Formular für die Beantragung der Finanzierung zugesandt.

Die Vorschläge für Aktionen zugunsten von an einer fortschreitenden Geistesstörung leidenden Personen sowie ihrer Betreuer aus dem Familienkreis und/oder freiwilligen Pfleger sollen folgende Bereiche zum Gegenstand haben:

1. Zusammentragen von Daten und Untersuchungen, Analysen und Strategien, insbesondere was die Unterscheidung zwischen Alzheimer-Krankheit und anderen Krankheiten der fortschreitenden Geistesstörung anbelangt.
2. Prävention:
 - Aufklärung der Öffentlichkeit und der besonders betroffenen Personenkreise,

- Förderung der Gesundheit und Erziehung zum gesunden Leben,
- Förderung der Weiterbildung der Fachkräfte des Gesundheitswesens und der nicht geprüften Pfleger,
- Frühdiagnostik und Screening.

3. Untersuchungen und Erfahrungsaustausch über die Pflegemöglichkeiten und Maßnahmen zur Unterstützung der Familien und anderen Pfleger.
4. Weitergabe der besten Vorgehensweisen und Förderung der Schaffung von Unterstützungseinrichtungen.

Diese Liste ist keineswegs erschöpfend, sondern nur richtungsweisend. Andere Bereiche betreffende Vorschläge können gleichermaßen Berücksichtigung finden. Die Aktionen müssen jedoch zwingend grenzübergreifenden Charakter haben, d. h. die Beteiligung von Partnern aus mindestens zwei Mitgliedstaaten vorsehen und einen Beitrag zur Aufwertung des Gemeinschaftsgedankens leisten.

Die Kommission verfügt für das Haushaltsjahr 1997 über 2 500 000 ECU.

Der finanzielle Beitrag der Kommission zu den ausgewählten Projekten kann 70 % des Gesamtetats für die vorgeschlagene Aktion nicht überschreiten.

Die Formulare für die Beantragung der Finanzierung sind erhältlich beim:

Referat „Förderung der Gesundheit und Krankheitsüberwachung“, Direktion Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Euroforum-Gebäude, L-2920 Luxemburg, Tel. (352) 43 01-320 07 oder 327 40, Telefax (352) 43 01-320 59.

Die Projektvorschläge werden bis spätestens 30. 5. 1997 angenommen. Bei der Auswahl der Projekte wird die Kommission von einem Expertenausschuß unterstützt.

Vorankündigung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Technologievalidierungs- und Technologietransferprojekte im Rahmen des spezifischen Programms zur Verbreitung und optimalen Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration (1994—1998)

(97/C 93/11)

Im Rahmen der Maßnahmen, die für die Durchführung des spezifischen Programms zur Verbreitung und optimalen Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration (Programm Innovation) vorgesehen sind, beabsichtigt die Kommission die Veröffentlichung einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Der Aufruf gilt Technologievalidierungs- und Technologietransferprojekten, die zur Entwicklung von Innovationen beitragen, welche den Erfordernissen von Markt und Gesellschaft gerecht werden. Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird am 17. Juni 1997 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Programm für gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung

Ausschreibung für den dritten Aufruf zur Angebotsabgabe für das spezifische Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung (1994—1998)

(97/C 93/12)

1. Der dritte Aufruf zur Angebotsabgabe für das spezifische Programm für gesellschaftspolitische Schwerpunktforschung wird vorbereitet. Die Veröffentlichung des Aufrufs, die für März 1997 vorgesehen war, wurde aufgrund der nicht abgeschlossenen Vorbereitungsphase verschoben.

2. Weitere Auskünfte betreffend den dritten Aufruf zur Angebotsabgabe oder andere Auskünfte hinsichtlich der

Maßnahmen dieses Programms werden im Amtsblatt am 17. 6. 1997 veröffentlicht.

Programm für die gezielte sozio-ökonomische Forschung, Zentrale Dienststelle, GD XII-G, rue de la Loi/Wetstraat 200 (SDME 4/51), B-1049 Bruxelles/Brussel, Tel. (32-2) 295 97 55, Telefax (32-2) 296 21 37, E-mail: tser-secr@dg12.cec.be